

ZH_OBERGERICHT PS190250 vom 17. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190250

FR: ZH_OBERGERICHT PS190250 du 17 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS190250 del 17 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Mit am 19. Dezember 2019 überbrachter Eingabe erhob C. _____ im Namen der Schuldnerin rechtzeitig Beschwerde gegen das Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. Dezember 2019, mit welchem über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet wurde. Er stellt den Antrag, die Konkurseröffnung sei aufzuheben, und der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (act. 2 S. 1).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 20. Dezember 2019 wurde der Schuldnerin Frist angesetzt, um eine auf C. _____ lautende Originalvollmacht einzureichen oder dessen Beschwerdeschrift vom 17. Dezember 2019 ausdrücklich zu genehmigen. Ausserdem wurden der Schuldnerin die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Konkurses im Beschwerdeverfahren erläutert, und sie wurde darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerde bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ergänzen könne. Die aufschiebende Wirkung wurde der Beschwerde einstweilen verweigert (vgl. act. 4). Der Inhalt der Verfügung vom 20. Dezember 2019 wurde C. _____ am 27. Dezember 2019 zudem telefonisch erläutert (act. 13).

E. 1.3

Die Verfügung vom 20. Dezember 2019 wurde der Schuldnerin am 23. Dezember 2019 an der in der Beschwerdeschrift angegebenen Adresse zur Abholung gemeldet. Sie wurde jedoch von der Schuldnerin nicht abgeholt (act. 8/1). Sie gilt gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch, d.h. am 30. Dezember 2019 als zugestellt. Die zehntägige Frist zur Einreichung einer Vollmacht bzw. Genehmigung der Beschwerde lief damit am 13. Januar 2020 ab. Der Mangel wurde innert Frist nicht verbessert. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 6/1-20). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2.1

Die Beschwerdeschrift gegen die Konkurseröffnung ist wie erwähnt von C. _____ unterzeichnet, und zwar in seiner Funktion als "Vorsitzender" der "D. _____ Interessengemeinschaft der Aktionäre der A. _____ AG". Wie bereits in

- 3 - der Verfügung vom 20. Dezember 2019 erwogen, kann die Vertretung einer Partei zum einen nicht durch eine juristische Person wie die aufgeführte Interessengemeinschaft erfolgen. Zum andern ist auch C. _____ persönlich gemäss Handelsregisterauszug für die Schuldnerin nicht zeichnungsberechtigt (act. 5). Die Beschwerde wurde somit von einer Person eingereicht, deren Ermächtigung, für die Schuldnerin Rechtsmittel einzulegen, nicht erkennbar ist. Da der Mangel innert angesetzter Frist nicht verbessert wurde, gilt die Beschwerde androhungsgemäss als nicht erfolgt (act. 7; Art. 132 Abs. 1 ZPO). Das

Verfahren ist daher abzuschreiben.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung ist dem Gläubiger mangels relevanter Umtrieben nicht zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.